



Stellungnahme des Budgetdienstes

Kundmachung der Verordnungen zur WFA-light

Einführung einer abgestuften Durchführungsverpflichtung für Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands ist im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung eine Abstufung der Durchführungsverpflichtung für Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen vorgesehen.

Entsprechende Verordnungsentwürfe zur Einführung der abgestuften Durchführungsverpflichtung für Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen wurden von BKA und BMF in Begutachtung geschickt. Dazu erging am 11. Februar 2015 eine entsprechende Information des Budgetdienstes an die BudgetsprecherInnen und KlubreferentInnen, am 10. März 2015 wurde diesen auch die Begutachtung des Budgetdienstes, die dem BKA und dem BMF zugeleitet wurde, übermittelt (Link: [Begutachtung WFA light](#)). In seiner Stellungnahme begrüßte der Budgetdienst grundsätzlich eine stärkere Differenzierung der Verpflichtung zur Durchführung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) je nach Bedeutung der Vorlagen, wies allerdings auch auf einige Kritikpunkte und notwendigen Anpassungen hin.

Mit 1. April 2015 erfolgte nunmehr die Kundmachung der neuen Verordnungen durch den Bundeskanzler (Verordnung, mit der die WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV) geändert wird; BGBl. II Nr. 67/2015, Verordnung, mit der die Wirkungscontrollingverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 68/2015) und durch den Bundesminister für Finanzen (Verordnung, mit der die WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) geändert wird; BGBl. II Nr. 69/2015, Verordnung mit der die WFA-EU-Mitbefassungs-Verordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 71/2015, Verordnung mit der die Vorhabensverordnung geändert wird; BGBl. II Nr. 70/2015). Die darin vorgesehenen Neuerungen für die interne Evaluierung gelten rückwirkend für alle Vorhaben seit dem 1. Jänner 2013.



Wesentliche Neuerungen

Seit Jänner 2013 ist eine Ex-ante-Abschätzung zum Zeitpunkt der Begutachtung sowie der Regierungsvorlage und eine Ex-post-Evaluierung aller wesentlichen Auswirkungen von Regelungsvorhaben des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- und zwischenstaatliche Vereinbarungen, Art. 15a B-VG-Vereinbarungen) sowie von Vorhaben mit außerordentlicher finanzieller Bedeutung durch die Verwaltung vorgesehen.

Diese umfassende Verpflichtung der Gesetzesfolgenabschätzung wird nunmehr deutlich eingeschränkt. Eine vereinfachte WFA, für die erheblich geringere inhaltliche Anforderungen bestehen, ist dann ausreichend, wenn

- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen bestehen und
- die finanzielle Auswirkungen geringer als 20 Mio. EUR sind und
- kein direkter substantieller inhaltlicher Zusammenhang mit auf der Globalbudgetebene des Budgets vorgesehener Maßnahmen besteht.

Damit wird die Anzahl der vollinhaltlichen WFAs laut BMF von aktuell 500 auf etwa 140 reduziert werden, der Rest fällt unter die Regelung der vereinfachten WFA bzw. kann aufgrund der Möglichkeit der Bündelung entfallen. Vereinfachte WFAs sollen nicht mehr intern evaluiert werden. Ziele der Novelle sind eine Reduktion des Verwaltungsaufwands für die Durchführung von WFAs und internen Evaluierungen sowie die Erhöhung der Steuerungsrelevanz innerhalb des Systems der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung bei gleichzeitiger Anhebung der Qualität der WFAs und internen Evaluierungen. Durch die rückwirkende Einführung der Regelungen soll die Anzahl der erforderlichen internen Evaluierungen deutlich reduziert werden.

Fehlende gesetzliche Grundlage im BHG für die Einschränkung der internen Evaluierung

Vorhaben, für welche eine vereinfachte WFA durchgeführt wurde, sind gemäß der Änderung der WFA-Grundsatzverordnung von der Verpflichtung zur internen Evaluierung ausgenommen. Diese Einschränkung der internen Evaluierungen im Verordnungsweg entspricht nicht der derzeitigen Gesetzeslage in § 18 Abs. 1 BHG 2013, der interne Evaluierungen von Regelungsvorhaben (insbesondere Bundesgesetzen, Verordnungen) und sonstigen Vorhaben in angemessenen Zeitabständen grundsätzlich und ohne Einschränkungen anordnet. Im Verordnungswege können zwar die näheren Bestimmungen zur Durchführung geregelt werden, nicht jedoch generell Ausnahmen von der Durchführung verfügt werden.



Der Budgetdienst hat daher im Begutachtungsverfahren angemerkt, dass vor dem Erlass der Verordnungen eine entsprechende Anpassung des BHG 2013 erforderlich ist. Bis zu einer solchen widerspricht die Verordnung der Gesetzeslage, weshalb weiterhin eine Verpflichtung der haushaltsleitenden Organe besteht, interne Evaluierungen durchzuführen.

Ausnahme von interner Evaluierung bei wesentlichen Auswirkungen nicht mehr vorgesehen

Der Budgetdienst hat die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Einschränkung der internen Evaluierungen bei Gesetzesvorhaben als zu weitgehend erachtet. Neben dem Entfall von internen Evaluierungen für vereinfachte WFAs war eine zusätzliche Ausnahme für vollumfängliche WFAs vorgesehen, die nur wesentliche Auswirkungen aufweisen, die beiden anderen Anforderungen für eine WFA aber nicht erfüllen. Diese Ausnahme ist in der Verordnung nun nicht mehr vorgesehen. Damit werden alle Vorhaben mit vollumfänglicher WFA, die wesentliche Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen aufweisen, weiterhin intern evaluiert, auch wenn ihre finanziellen Auswirkungen niedriger als 20 Mio. EUR und kein direkter, substantieller Zusammenhang mit einer Globalbudgetmaßnahme besteht.

Bezug auf im Globalbudget vorgesehene Maßnahmen wenig geeignet

Eine vereinfachte WFA wird dann zulässig sein, wenn kein direkter substantieller inhaltlicher Zusammenhang mit einer auf Globalbudgetebene des Budgets vorgesehener Maßnahme besteht. Der Budgetdienst sieht jedoch die auf Globalbudgetebene ausgewiesenen Maßnahmen als Anknüpfungspunkt für die Verpflichtung zu einer vollumfänglichen WFA wenig geeignet, weil die Maßnahmen derzeit teilweise nur singuläre Vorhaben und keine systematische Prioritätensetzung beinhalten. Im Interesse einer Anknüpfung an den wesentlichen Zielsetzungen der Ressorts wäre es daher zweckmäßiger gewesen, den Anknüpfungspunkt umfassender zu regeln und bei Gesetzesvorhaben nur dann von einer vollumfänglichen WFA abzusehen, wenn kein direkter inhaltlicher Zusammenhang zu den im BFG vorgesehenen Angaben zur Wirkungsorientierung besteht.



Bündelung von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen

Zukünftig können die WFAs für mehrere Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben gebündelt werden, wenn diesen in sachlicher, legislatischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt. Dass die einzelnen Voraussetzungen für ein einheitliches Ziel nur alternativ vorliegen müssen, erscheint dem Budgetdienst für Gesetzesvorhaben insbesondere vor dem Hintergrund üblicher Vorgangsweisen im Zusammenhang mit Budgetbegleitgesetzen zu weitgehend. In der Praxis wird nun jedenfalls darauf zu achten sein, dass es zu keiner Bündelung von WFAs, die nicht in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehen, kommt. Insgesamt darf diese Möglichkeit der Vereinfachung nicht zulasten einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung der Auswirkungen, insbesondere verschiedener Gesetzesentwürfe gehen.

Insgesamt wurde in der kundgemachten Version die Möglichkeit der Bündelung erweitert und besteht nunmehr auch bei der Erlassung von Sonderrichtlinien für Förderungen.

Qualitätssteigerung bei verbleibenden WFAs angestrebt

Die durch die vereinfachte WFA frei werdenden Ressourcen sollen für die Qualitätssteigerung der verbleibenden WFAs eingesetzt werden. Der Budgetdienst unterstützt das Ziel der Qualitätsverbesserung ausdrücklich. Bei der Abschätzung der **wesentlichen** Auswirkungen bedeutender Gesetzesvorhaben müssen aus Sicht des Budgetdienstes die Grundlagen zukünftig besser erarbeitet und die voraussichtlichen Wirkungen umfassender und aussagekräftiger dargestellt werden.

Zersplitterte Rechtslage besteht weiterhin

Der Budgetdienst bedauert, dass die Novellierung nicht genutzt wurde, um die zersplitterte und damit schwer zugängliche Rechtslage zu bereinigen. Das derzeitige System mit einer geteilten Zuständigkeit von BMF und BKA und der Vielzahl an unübersichtlichen Verordnungen bleibt damit bestehen.